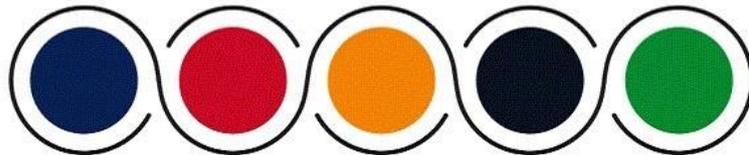


Supplier Code of Conduct
Nachhaltigkeit

Valensina Gruppe



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitende Bemerkungen	3
1.1 Zielsetzung	3
1.2 Geltungsbereich	3
2 Governance	4
2.1 Verantwortlichkeiten	4
2.2 Berichterstattung	4
3 Soziale Verantwortung	4
3.1 Kinderarbeit	5
3.2 Zwangsarbeit	5
3.3 Diskriminierung	5
3.4 Arbeitsverträge und Arbeitszeiten	5
3.5 Entlohnung	6
3.6 Disziplinarmaßnahmen	6
3.7 Vereinigungsfreiheit	6
3.8 Gesundheit und Sicherheit	6
3.9 Widerrechtliche Zwangsräumung und Landentzug	7
3.10 Beschwerdemechanismen	7
4 Ökologische Verantwortung	7
5 Maßnahmen zur Risikosteuerung	9
6 Übersicht relevanter Gesetze, Standards und Übereinkommen	10

1 Einleitende Bemerkungen

Als eines der führenden Familienunternehmen in der Fruchtsaftbranche ist sich die Valensina Gruppe ihrer unternehmerischen Verantwortung entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten bewusst und nimmt diese aktiv wahr. Mit Leidenschaft, Motivation und Freude verfolgen wir das Ziel, in allem, was wir tun, den höchsten Ansprüchen zu genügen. Sowohl unsere Geschäftstätigkeit als auch die unserer Lieferanten und Geschäftspartner, muss im Einklang mit Menschenrechten und Umweltschutz erfolgen, um nachhaltiges Wirtschaften kontinuierlich voranzutreiben. Dabei setzen wir auf langfristige und partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen und konkretisieren unsere Erwartungen in diesem Supplier Code of Conduct Nachhaltigkeit.

1.1 Zielsetzung

Der vorliegende Supplier Code of Conduct wurde von der Valensina GmbH für Lieferanten, Co-Packer, Lizenznehmer und weitere Geschäftspartner verfasst, um in Ergänzung zu bereits vorliegenden Vereinbarungen bzw. Verträgen die soziale und ökologische Compliance und die damit verbundene unternehmerische Verantwortung entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen.

Hintergrund für die soziale Nachhaltigkeit bilden gesetzliche Grundlagen aus Deutschland und der EU, die Unternehmen weitreichende menschenrechtliche Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferketten auferlegen. Die in diesem Supplier Code of Conduct festgelegten menschenrechtlichen Vorgaben orientieren sich zudem maßgeblich an den *Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnorm)*, den *OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen* sowie den *zehn Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UN-Global Compact)*. Auch im Zuge des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ist die Valensina GmbH zur Zusammenarbeit mit ihren Kunden und zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bestrebt und formuliert Ihre Anforderungen und Erwartungen in diesem Supplier Code of Conduct.

1.2 Geltungsbereich

Der Supplier Code of Conduct der Valensina GmbH gilt für Lieferanten, Co-Packer, Lizenznehmer und weitere Geschäftspartner, wobei bereits getroffene Regelungen in bestehenden Verträgen davon unberührt bleiben.

Nachfolgend wird die Valensina GmbH als „Valensina“, die Lieferanten, Co-Packer, Lizenznehmer und weitere Geschäftspartner als „Lieferant(en)“ und dieser Supplier Code of Conduct als „Kodex“ bezeichnet.

Mit der Zustimmung zu diesem Kodex erklären sich die Lieferanten dazu bereit, die genannten Erwartungen und Anforderungen von Valensina zur sozial-ökologischen Compliance einzuhalten. Die Lieferanten sind sich bewusst, dass sie sich entsprechend der aufgeführten Anforderungen zu verhalten haben, um mit Valensina eine

Geschäftsbeziehung eingehen zu können oder die Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten.

Die Lieferanten dürfen nicht versuchen, die Verpflichtungen aus diesem Kodex zu umgehen. So können beispielsweise Werkverträge, Untervergaben, Vereinbarung zur Heimarbeit, Ausbildungsprogramme oder der Einsatz befristeter Arbeitsverträge in geeigneten Fällen zulässige Vereinbarungen sein. Diese dürfen jedoch nicht dazu benutzt werden, die Bestimmungen dieses Kodex zu umgehen.

Die Lieferanten sind dazu angehalten, die in diesem Kodex genannten Erwartungen und Anforderungen an die eigenen Vorlieferanten und Geschäftspartner in angemessener Weise zu kommunizieren, sich um die Einhaltung international anerkannter Standards in Bezug auf Menschenrechte und Umweltbelange zu bemühen und die Umsetzung kontinuierlich zu verbessern.

2 Governance

In diesem Kapitel werden die Governance-Themen in Bezug auf Verantwortlichkeiten und Berichterstattung erläutert.

2.1 Verantwortlichkeiten

Es wird erwartet, dass die Umsetzung sozial-ökologischer Anforderungen durch wirksame organisatorische und operative Maßnahmen sichergestellt wird. Die Einrichtung entsprechender Managementzuständigkeiten und Stellen ist hierfür ein grundsätzlich geeigneter Schritt, den wir begrüßen.

2.2 Berichterstattung

Die Lieferanten sind dazu angehalten, Valensina nach begründetem Verlangen Informationen über die von Valensina im Rahmen ihrer Risikoanalyse identifizierten und an die Lieferanten kommunizierten Risiken, Erwartungen und Verhaltenspflichten hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Belange in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich und ihre Vorlieferanten sowie Geschäftspartner vorzulegen, welche Valensina, ihre verbundenen Unternehmen oder ihre Kunden zur transparenten Dokumentation und Berichterstattung benötigen. Diese Informationen sollen insbesondere die Bereiche Mitarbeiterbelange, Sozialbelange, Menschenrechte, Korruption, Diversität, Umweltbelange und die damit verbundenen Risiken und verfolgten Konzepte abdecken.

3 Soziale Verantwortung

Valensina ist sich der sozialen Verantwortung im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette bewusst und nimmt diese aktiv wahr. Neben der Einhaltung nationaler Gesetze, international etablierter Richtlinien sowie nationaler und internationaler industrieller Standards wird von den Lieferanten erwartet, dass Produktions- und

Arbeitsbedingungen mit den Anforderungen der international anerkannten ILO-Übereinkommen, dem UN Global Compact und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen beachtet werden. Für Valensina und ihre Lieferanten besteht das Ziel, soziale Standards und die Lage der Menschenrechte entlang der Lieferkette kontinuierlich zu verbessern.

Im Folgenden werden die von Valensina formulierten Erwartungen und Anforderungen in Bezug auf Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Entlohnung, Arbeitszeiten, Disziplinarmaßnahmen, Arbeitsverträge, Vereinigungsfreiheit, Gesundheit/Sicherheit, widerrechtliche Zwangsräumung und Landentzug sowie Beschwerdemechanismen näher erläutert.

3.1 Kinderarbeit

Valensina lehnt jegliche Art von Kinderarbeit grundlegend ab. Dies gilt insbesondere für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie Sklaverei, Kinderhandel, Einsatz in bewaffneten Konflikten, Prostitution, pornographische Darbietungen und Handel oder Gewinnung von Drogen. Es wird vorausgesetzt, dass das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 nicht unter dem Alter der Beendigung der jeweils geltenden Schulpflicht und keinesfalls unter 15 Jahren liegt. Bei Arbeiten, die als gefährlich, unsicher oder gesundheitsschädigend zu beurteilen sind, werden Arbeitnehmende von unter 18 Jahren ausgeschlossen.

3.2 Zwangsarbeit

Valensina toleriert keine Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt jede Art von Arbeit oder Beschäftigung, die nicht freiwillig erfolgt und unter Androhung einer Strafe erbracht wird. Niemand darf gegen seinen Willen beschäftigt oder zur Arbeit gezwungen werden, auch nicht im Rahmen von Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Unterdrückung oder sklavenähnlichen Praktiken. Die Erbringung von Arbeitsleistungen muss in jedem Fall mit international anerkannten Arbeits- und Sozialstandards vereinbar sein.

3.3 Diskriminierung

Chancengleichheit und Gleichbehandlung ist für Valensina eine tragende Säule der sozialen Verantwortung. Daher sind Diskriminierungen, sei es aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, Ethnie, Herkunft, Behinderung, Familienstand, sexueller Orientierung, der politischen Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeiterorganisation und Gewerkschaft oder anderer persönlicher Merkmale (z.B. Hautfarbe), unzulässig und haben zu unterbleiben. Die Entscheidungen über Art und Weise der Beschäftigung sollen ausschließlich nach den Fähigkeiten der Beschäftigten getroffen werden.

3.4 Arbeitsverträge und Arbeitszeiten

Die Lieferanten sind dazu angehalten, den Beschäftigten, soweit gesetzlich vorgesehen, einen schriftlichen Arbeitsvertrag auszuhändigen. Es ist strengstens verboten, den

Beschäftigten persönliche Ausweisdokumente jeglicher Art zu entziehen oder vorzuenthalten.

Die Arbeitszeiten haben unter allen Umständen dem geltenden Recht oder dem geltenden Tarifvertrag zu entsprechen. Arbeitspausen sind in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu gewähren. Es gilt die Arbeitszeiten der Beschäftigten im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu dokumentieren und zu entlohnen. Überstunden sind freiwillig zu leisten oder durch einen Vertrag oder eine Kollektivvereinbarung zu regeln. Den Beschäftigten sollte mindestens ein freier Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen zur Verfügung stehen. Zudem sind die nach jeweils geltendem Recht vorgeschriebenen Ruhezeiten zwischen den Arbeitszeiten einzuhalten.

3.5 Entlohnung

Die Entlohnung sollte die ortsüblichen Lebenshaltungskosten decken und nicht unterhalb der ortsüblichen Mindestlöhne liegen. Den Beschäftigten ist ein Teil der Entlohnung zur freien Verfügung zu überlassen und die jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen sind einzuhalten. Es ist nicht gestattet, Abzüge bei der Entlohnung als Disziplinarmaßnahme anzuwenden. Die Auszahlung des Lohnes hat in einer für die Beschäftigten praktischen Weise zu erfolgen. Die Beschäftigten sind regelmäßig in für sie verständlicher Form über die Zusammensetzung ihrer Vergütung zu informieren. Dies umfasst ausdrücklich die Bezahlung eines gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

3.6 Disziplinarmaßnahmen

Jegliche Formen von Belästigung, das Zufügen physischer oder psychischer Schäden, Missbrauch und Einschüchterung sind untersagt. Ausschließlich sind Disziplinarmaßnahmen im Einklang mit nationalen Gesetzen und international anerkannten Menschenrechtsstandards geduldet. Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln.

3.7 Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten haben die jeweils geltenden Rechte der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, gewerkschaftliche Organisation und kollektive Verhandlungen einzuhalten und zu respektieren. Beschäftigte dürfen Arbeitnehmervertretungen oder Gewerkschaften ihrer Wahl beitreten oder diese selbst gründen. Die Angehörigkeit einer solchen Vereinigung darf nicht dazu führen, dass Beschäftigte Diskriminierung, Repressalien, Vergeltungsmaßnahmen, Belästigung oder Einschüchterung ausgesetzt sind.

3.8 Gesundheit und Sicherheit

Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz dürfen unter keinen Umständen gefährdet werden. Von den Lieferanten wird erwartet, dass die das

Arbeitsumfeld der Beschäftigten hygienisch und sicher gestalten. Grundlegend hierfür sind, soweit umsetzbar, saubere Sanitäreinrichtungen, ausreichend Beleuchtungs-, Belüftungs- und Heizungsanlagen, ausreichend Trinkwasser sowie regelmäßige Sicherheitsunterweisungen und -schulungen. Dazu gehört auch der Schutz vor Feuer, extremer Hitze bzw. Kälte und giftigen Substanzen. Die Beschäftigten haben im Krankheitsfall nach entsprechendem Nachweis das Recht der Arbeit fernzubleiben. Zudem darf der Zugang zu gesundheitlicher Versorgung nicht verwehrt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten bei der Arbeit mit entsprechendem Schutz (z.B. Schutzkleidung, Gehörschutz usw.) ausgestattet werden. Werden Schlafräume von Lieferanten gestellt, sollten diese zu hygienischen und sicheren Bedingungen ausgestaltet sein. Die Lieferanten sollten keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz eines Projekts oder seiner Standorte beauftragen oder einsetzen, wenn diese Sicherheitskräfte, aufgrund mangelnder Unterweisung, Ausbildung oder Kontrolle, das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachten oder Leib oder Leben verletzen oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen.

3.9 Widerrechtliche Zwangsräumung und Landentzug

Land, Wälder und Gewässer, die zur Sicherung der Lebensgrundlage genutzt werden, dürfen betreffenden Personen weder widerrechtlich entzogen werden, noch darf dieses Gebiet widerrechtlich zwangsgeräumt werden. Es wird erwartet, dass die Lieferanten dies beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern sicherstellen. Dabei sind insbesondere die Bedürfnisse lokaler Bevölkerungen und vulnerabler Gruppen zu berücksichtigen.

3.10 Beschwerdemechanismen

Die Lieferanten sind angehalten, dass den Beschäftigten und weiteren Vereinigungen der Zugang zu vertraulichen und wirksamen Beschwerdemechanismen möglichst barrierefrei zur Verfügung steht. Beschwerden und Hinweise in Bezug auf die in diesem Kodex formulierten Erwartungen und Anforderungen sollen dokumentiert und an Valensina weitergeleitet werden. Sich beschwerende Personen oder Vereinigungen dürfen nicht benachteiligt oder bestraft werden. Es wird erwartet, dass die Lieferanten die Möglichkeiten der Beschwerdemechanismen auch an ihre Vorlieferanten und Geschäftspartner kommunizieren.

4 Ökologische Verantwortung

Der Schutz von Natur und Umwelt ist ein integraler Bestandteil des Handelns von Valensina, sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang der Lieferkette. Die Lieferanten haben die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen zum Natur- und Umweltschutz einzuhalten und sich um eine kontinuierliche Verminderung und Vermeidung von Umweltbelastungen sowie eine ständige Verbesserung der Umweltschutzmaßnahmen zu bemühen. Geltende Verfahren und Standards für die

Abfallbewirtschaftung, den Umgang mit Chemikalien, anderen gefährlichen Stoffen und deren Entsorgung sowie für Emissionen und die Abwasserbehandlung sind einzuhalten. Eine umwelt- und sozialverträgliche Produktion soll gefördert werden. Auf allen Stufen der Wertschöpfungskette und in allen Phasen des Produktlebenszyklus wird ein verantwortungsvoller und effizienter Umgang mit Ressourcen vorausgesetzt. Es wird erwartet, dass die Lieferanten angemessene und wirksame Anstrengungen unternehmen, um den Ressourcenverbrauch kontinuierlich zu verringern.

Es dürfen ausschließlich Inhaltsstoffe und Materialien eingesetzt werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Dabei sollten immer der aktuelle wissenschaftliche Stand bzw. die Empfehlungen der maßgeblichen nationalen und europäischen wissenschaftlichen Institutionen berücksichtigt werden. Benötigte Inhalts- und Zusatzstoffe sowie Materialien sollen sorgfältig ausgewählt werden; dabei werden diese ganzheitlich betrachtet.

Gefahrenstoffe, Chemikalien und Materialien sind stets zu kennzeichnen. Es wird erwartet, dass eine sichere Handhabung über Lagerung, Transport, Wiederverwertung und Entsorgung unter Berücksichtigung aller geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Gefahrenstoffe, Chemikalien und Materialien eingehalten und dokumentiert wird. Die Lieferanten sollen sicherstellen, dass geltende Stoffbeschränkungen und Anforderungen an die Produktsicherheit beachtet werden.

Lieferanten dürfen keine Produkte herstellen, einführen oder ausführen, die mit Quecksilber versetzt sind. Sie dürfen kein Quecksilber und keine Quecksilberverbindungen gemäß Minamata-Übereinkommen in ihren Herstellungsprozessen verwenden; Quecksilberabfälle müssen gemäß den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens (Quecksilberkonvention) behandelt werden.

Die Lieferanten dürfen keine persistenten organischen Schadstoffe herstellen, in umweltschädlicher Weise verwenden, lagern oder entsorgen, die gegen die Bestimmungen der Stockholmer Konvention (POP-Konvention) verstoßen.

Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen ist von den Lieferanten zu beachten. Es ist demnach nicht gestattet, gefährliche Abfälle und andere Abfälle (i) in eine Vertragspartei zu exportieren, die den Import solcher gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle verboten hat; (ii) in ein einführendes Land zu exportieren, das dem Import nicht schriftlich zugestimmt hat, es sei denn, dieses einführende Land hat den Import solcher gefährlicher Abfälle nicht verboten; (iii) in ein Land zu exportieren, das das Basler Übereinkommen nicht ratifiziert hat oder das nicht in Anhang VII des Basler Übereinkommens aufgeführt ist; oder (iv) in ein Land zu exportieren, in dem solche gefährlichen Abfälle oder anderen Abfälle nicht umweltgerecht behandelt werden. Gemäß der Definition des Basler Übereinkommens dürfen die Lieferanten keine gefährlichen Abfälle und sonstigen Abfälle aus einem Staat importieren, der das Basler Übereinkommen nicht ratifiziert hat.

Negative Umweltauswirkungen, insbesondere eine mögliche Entwaldung und/oder Waldschädigung, Gewässerbelastung, Luftverschmutzung, Bodenbelastung oder Bedrohung der Artenvielfalt sind zu berücksichtigen. Werden gentechnisch veränderte Organismen (GVO) eingesetzt oder besteht der Verdacht des Einsatzes, haben die Lieferanten Valensina zu informieren.

5 Maßnahmen zur Risikosteuerung

Valensina setzt grundsätzlich auf langfristige und partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen zu ihren Lieferanten. Daher liegt die Lösung zur Verbesserung der Menschenrechte und des Umweltschutzes für Valensina in der Zusammenarbeit über die Stufen der Lieferkette hinweg. Die Lieferanten sind dazu angehalten, potenzielle Risiken, Verstöße und Beschwerden in Bezug auf Menschenrechte und Umweltbelange sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang ihrer Lieferkette kontinuierlich zu identifizieren, zu überwachen und zu dokumentieren. Gleichzeitig wird von den Lieferanten erwartet, diesem Kodex entsprechende Erwartungen und Anforderungen ihren Vorlieferanten und Geschäftspartnern gegenüber angemessen zu adressieren.

Valensina wird hierzu die Lieferanten in angemessener Weise auf potenzielle Risiken und Verstöße überprüfen. Dies kann vor der Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung oder innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung erfolgen, beispielsweise durch Risikomonitoring, regelmäßige Lieferantenbefragungen, Schulungen oder andere angemessene Maßnahmen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist Valensina berechtigt, von den Lieferanten die erforderlichen Informationen darüber zu verlangen, dass dieser Kodex ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Dies schließt die Herausgabe von etwaigen Dokumenten und Informationen ein, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen Umsetzung relevant sind.

Gleichzeitig behält Valensina sich das Recht vor, im zur Erfüllung der eigenen Sorgfalts- und Berichtspflichten nötigen Ausmaß, angemessene Kontrollen in Abstimmung mit den Lieferanten durchzuführen, z. B. durch Audits.

Liegt ein Verstoß nach Einschätzung von Valensina gegen die in diesem Kodex genannten Erwartungen vor, wird von den Lieferanten eine lösungsorientierte und transparente Zusammenarbeit mit Valensina erwartet, um die Verstöße durch wirksame und angemessene Maßnahmen zu beenden, zu minimieren und zukünftig zu verhindern. Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich Valensina entsprechende vertragliche Konsequenzen bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung vor. In jedem Fall wird erwartet, dass auf festgestellte Verstöße mit geeigneten Maßnahmen zur Prävention oder Abhilfe reagiert wird und diese ggf. in einem Aktionsplan in Zusammenarbeit mit Valensina festgehalten werden. Die tatsächliche Festlegung zur Durchführung einzelner Maßnahmen erfolgt durch die Verantwortlichen von Valensina unter Berücksichtigung

der identifizierten Risiken, vorliegenden, anlassbezogenen Beschwerden und Erwartungen sowie der Schwere des Verstoßes. Die Rechtsfolgen richten sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Möglichkeiten. Die Erwartungen und Anforderungen dieses Kodex können nach Ermessen von Valensina, jedoch in Übereinkunft mit den Lieferanten, zu jeder Zeit angepasst werden.

6 Übersicht relevanter Gesetze, Standards und Übereinkommen

Die nachfolgend aufgeführten Gesetze, Standards und Übereinkommen sind integraler Bestandteil dieses Kodex.

- Das deutsche Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Der „Global Compact“ der Vereinten Nationen
- Die Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen vom 18.06.1998 (ILO-Kernarbeitsnormen)
- Die Übereinkommen der ILO zu sozialen und arbeitsrechtlichen Themen (29 / 87 / 98 / 100 / 105 / 111 / 138 / 155 / 182 / 187)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen)
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 22. März 2001 (Stockholm-Übereinkommen/POP-Konvention)

Valensina Gruppe



Valensina GmbH
Ruckes 90
41238 Mönchengladbach
+49 (0)2166 98 37 - 0
E-Mail: Nachhaltigkeit@valensina.de
Website: www.valensina-gruppe.de